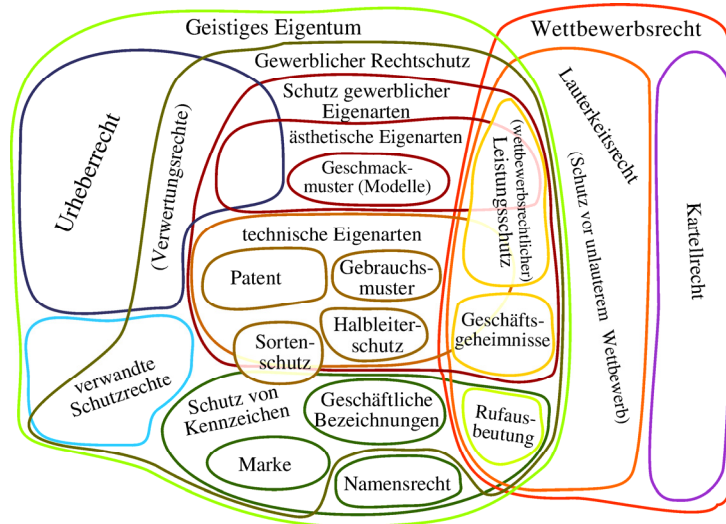


„Da das Urheberrecht noch kein ganz festes Gebilde ist, zerren an ihm verschiedene gegenteilige Interessen, und [...] wird der Widerstreit der beteiligten Personengruppen immer lebhafter.“

Max Rintelen¹⁾

I. Immaterialgüterrechte – Überblick und Abgrenzung



Quelle: commons.wikimedia.org

Die einzelnen **Immaterialgüterrechte** weisen **unterschiedliche Schutzvoraussetzungen und Schutzinhalte** auf. So unterscheidet sich das Urheberrecht vom Patent- und Gebrauchsmusterrecht dadurch, dass das Urheberrechtsgesetz literarische und künstlerische geistige Leistungen schützt, während das Patentgesetz und das Gebrauchsmustergesetz geistigen Leistungen auf dem Gebiet der Technik Schutz gewährt. Dreidimensionale Strukturen (Topografien) von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen können neben ihrem „technischen“ Schutz nach dem Halbleiterschutzgesetz ggf. komplementären urheberrechtlichen Schutz genießen; der Schutzgegenstand des Sortenschutzgesetzes ist hingegen eigenständig und umfasst unterscheidbare neue Pflanzensorten.

Die primäre Stoßrichtung des Markenrechts, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens durch die Verwendung gewerblicher Kennzeichen von Produkten und Dienstleistungen anderer Unternehmen abzugrenzen, ist dem Urheberrecht fremd. Und wenn das Erscheinungsbild gewerblicher Erzeugnisse (deren neuartiges zwei- und dreidimensionales „Design“) geschützt werden soll, ist der Musterschutz einschlägig, der zum urheberrechtlichen Schutz kumulativ hinzutritt.²⁾ Trotz aller Unterschiede im Detail zeigt sich aber immer wieder, dass Überschneidungen zwischen den verschiedenen Immaterialgüterrechten möglich sind; in der Praxis ergänzt der lauterkeitsrechtliche Schutz häufig das urheberrechtliche Instrumentarium.³⁾

¹⁾ Rintelen, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958) 33.

²⁾ Dazu EuGH 20. 10. 2016, C-169/15, *Montis Design/Goossens Meubelen*, MR-Int 2016, 180 (Walter).

³⁾ OGH 9. 11. 2004, 4 Ob 185/04 s, *Dogwalker*, MR 2005, 129 (Walter).

II. Urheberrecht – Überblick

Das Urheberrecht ist Teil des Immaterialgüterrechts. Seine Aufgabe besteht darin, geistige Güter (und nicht körperliche Gegenstände als solche) zu schützen. Dem Schöpfer dieser immateriellen Güter soll Schutz vor der Ausbeutung seiner geistigen Leistung durch Dritte gewährt und ihm damit die Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg seiner Kreativität – den „Früchten seiner Arbeit“ – gesichert werden. Das Urheberrecht bietet aber nicht nur Schutz vor der unbefugten Verwertung der immateriellen Leistung. Neben dem Schutz der Verkehrsfähigkeit werden im Rahmen eines einheitlichen Schutzrechts auch die geistigen Interessen des Kreativen an seinem Werk geschützt. Das Urheberrecht ist damit eine Mischung aus **vermögensrechtlichen** und **urheberpersönlichkeitsrechtlichen Elementen**. Darüber hinaus gewährt das Urheberrecht ua auch bestimmten (künstlerisch-) gewerblichen Leistungen Schutz.

Zugleich versteht das Urheberrecht geistige Leistungen auch als **kulturelle Werte** an sich, die auf überliefertem Wissen sowie vorbestehenden Verdiensten aufbauen. Um der menschlichen Kultur das ihr Zustehende zurückgeben zu können, darf die urheberrechtliche Nutzung daher nicht ewig und nicht ausschließlich dem Urheber vorbehalten sein.⁴⁾ Aus diesem Grund sieht das Urheberrecht einen gesellschaftlichen Ausgleich vor, zum einen durch zeitliche Beschränkungen, zum anderen gestattet es in bestimmten Fällen die Verwendung der geistigen Leistung im Interesse der Allgemeinheit, ohne dass eine Zustimmung zur Nutzung erforderlich wäre („Beschränkungen der Verwertungsrechte“ mit oder ohne Vergütungsanspruch).

„Internet“, „Uploading“, „Downloading“, „Filesharing“, „Sharehoster“, „Streaming“, „Uplink“, „Open Source“, „3D-Printing“: Allein schon diese aus dem Englischen stammenden Schlagwörter verdeutlichen, dass die an das Urheberrecht herangetragenen **Herausforderungen** seit mehr als zwei Jahrzehnten **technischer Natur** sind. Jede Fortentwicklung des Urheberrechts hat deshalb wohl oder übel technische Innovationen und – mit gebührendem zeitlichem Abstand – den Stand der Technik zu reflektieren. Und auch wenn diese Thematik in Wirklichkeit nicht neu ist,⁵⁾ so haben Quantität und Intensität der nunmehr im Internet begangenen urheberrechtlichen Verletzungshandlungen – auch im Bereich „User-Generated Content“ (UGC)⁶⁾ – trotz des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen mittlerweile Ausmaße erreicht, die Rufe nach einem „Totalumbau“ des Urheberrechts laut werden lassen. Dem nicht genug: Strukturelle Widersprüchlichkeiten, die oftmals zu **Rechtsunsicherheit** führen, sowie die Gretchenfrage rund um den **ökonomischen Interessenausgleich** zwischen Kreativen, Verwertern und Allgemeinheit bergen großen Reformbedarf samt entsprechender Sprengkraft in sich. Die schlechte soziale Situation vieler Kreativer tut ihr Übriges, erzeugt sie doch ein gesteigertes Schutzbedürfnis,⁷⁾ das sich in vermehrter rechtspolitischer Diskussion (Stichwort „Legitimationskrise“) und auch gesetzgeberischer Tätigkeit niederschlägt.⁸⁾ Mit anderen Worten: Mit jeder Neugestaltung gewinnt das Urheberrecht größere Bedeutung, weil es sich quasi selbst bedingt und ständig selbst erneuert. Totgesagte leben in der Tat länger!

⁴⁾ Dem Grunde nach ist das Urheberrecht ein Ausschließlichkeitsrecht, das absolut wirkt. Es kann gegen jedermann durchgesetzt werden.

⁵⁾ Ungenehmigte „Kopien“ gibt es seit Menschengedenken.

⁶⁾ Sammelbegriff für alle von einem Internetnutzer erzeugten medialen Web-Inhalte in Form von Text-, Bild-, Audio- oder Videobeiträgen.

⁷⁾ Siehe dazu unten S 69 f und 75 ff.

⁸⁾ Ob die Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene (s dazu S 4 ff) und die mitgliedstaatlichen Aktivitäten im gleichen Takt schwingen und tatsächlich in ein konsistentes neues Urheberrecht münden werden, wird die Zukunft weisen.

III. Systematischer Aufbau

Das in Geltung befindliche österreichische Urheberrechtsgesetz (in weiterer Folge: UrhG) ist ein modernes Gesetz mit strenger Systematik und zahlreichen Verweisnormen. Die Darstellung folgt daher weitgehend dem Aufbau des Gesetzes mit seinen fünf Hauptstücken.

- Das I. Hauptstück des UrhG beinhaltet das Urheberrecht *ieS*, dessen Schutzobjekt Werke der Literatur und der Kunst sind (Definition des Schutzgegenstands, des Urhebers und Allgemeines in den §§ 1–13 UrhG; dem Urheber zustehende Rechte und deren Verwertung in den §§ 14 ff UrhG; Beschränkungen der Verwertungsrechte in den §§ 41 ff UrhG; Schutzfristen in den §§ 60 ff UrhG).
- Das II. Hauptstück regelt die verwandten Schutzrechte bzw Leistungsschutzrechte, die teils künstlerische, teils rein gewerbliche Leistungen schützen, und enthält – systemfremd – einige persönlichkeits- und wettbewerbsrechtliche Regelungen (§§ 66–80 UrhG). Das Urheberrecht *ieS* und die verwandten Schutzrechte werden zusammen als Urheberrecht *iwS* bezeichnet.
- Das III. Hauptstück zur Rechtsdurchsetzung (§§ 81–93 UrhG), das IV. Hauptstück zum Anwendungsbereich des Gesetzes (IPR; §§ 94–100 UrhG) und das V. Hauptstück mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 101 ff UrhG) gelten für alle Rechte im Sinne des UrhG.

IV. Geschichte und Rechtsquellen

In der Antike ging man vom Gedanken aus, dass ein Werk allgemeinzugehörig war, weil es eine Gabe der Götter darstellte. Der Künstler wurde als Privilegierter gesehen, der die Fähigkeit hatte, diese Gaben „vom Tisch der Götter“ mitzubringen.⁹⁾ Dem ungeachtet wurde geistiger Diebstahl **moralisch missbilligt**. So geht etwa der Ausdruck „Plagiat“ auf den Dichter *Martial* zurück, der seine Epigramme mit freigelassenen Sklaven verglich und den Poeten *Fidentinus*, der sie als eigene vortrug und verbreitete, als Menschenräuber (lat. *plagiarius*) bezeichnete.¹⁰⁾ Im Übrigen waren Urheberrechte bis ins Spätmittelalter unbekannt. Erst die Verbreitung der *Gutenberg'schen* Buchdruckerkunst¹¹⁾ in der Neuzeit offenbarte die Notwendigkeit eines „rechtlichen“ Schutzes gegen Nachdrucke, und zwar durch die Gewährung von **Privilegien** in Form von Gewerbemonopolen. Während es bei der Erteilung von Privilegien an Drucker und Verleger in erster Linie um den Schutz des Gewerbes, genauer um den Schutz der wirtschaftlichen Verwertung bestimmter Werke oder WerkGattungen ging, wurde die Erteilung von Autorenprivilegien mit Fleiß, Arbeit und der Kunst des Autors begründet. Im ausgehenden 17. Jahrhundert begannen Aufklärung und Vernunftrecht das Privilegienwesen zu beeinflussen. Doch erst die französische Revolution beseitigte sämtliche Bücherprivilegien, was in der Folge der Lehre vom **geistigen Eigentum** endgültig zum Durchbruch verhalf.

Auch in Österreich entwickelte sich das Urheberrecht ausgehend vom Privilegienwesen; das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 kannte diesbezüglich nur einen fragmentarischen Schutz des Verlags- bzw Werkvertrags. Im Jahr 1846 trat in Österreich das Kaiserliche „Allerhöchste Patent zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung,

⁹⁾ Vgl *Juraneck*, Harmonisierung der urheberrechtlichen Schutzfristen in der EU, ÖSGRUM 15 (1994) 1.

¹⁰⁾ Ausf zum Plagiat und dessen Geschichte s *Weber*, Das Plagiat im Urheberrecht, WRP 2013, 859 (860 f).

¹¹⁾ Der Chinese *Bi Sheng* experimentierte zwar schon gut 400 Jahre vor *Gutenberg* mit beweglichen Lettern, seine Art des Buchdrucks konnte sich aufgrund der Vielzahl chinesischer Schriftzeichen allerdings nicht durchsetzen.

Nachdruck und Nachbildung“ in Kraft, 1895 abgelöst vom Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Fotografie. 1936 erließ Österreich das nach wie vor in Geltung stehende, zuletzt durch die Urh-Nov 2015¹²⁾ novellierte Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (**Urheberrechtsgesetz – UrhG**), zu dem im Jahr 2016 ein neues **Verwertungsgesellschaftengesetz** (VerwGesG 2016)¹³⁾ hinzutrat.

Im internationalen Kontext wurde im Jahr 1886 mit der **Berner Übereinkunft** das erste globale, multilaterale Abkommen zum Urheberrechtsschutz geschlossen. Ihre Aufgabe bestand einerseits darin, einheitliche Schutzstandards zu schaffen, andererseits galt es, inländischen Werken auch im Ausland entsprechenden Schutz zu sichern. Die Berner Übereinkunft wurde wiederholt revidiert und befindet sich in Österreich seit 1920 als **Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)** in Geltung.¹⁴⁾ Aus der internationalen Entwicklung des Urheberrechts sei weiters das **TRIPS-Abk** herausgegriffen, welches als Vereinbarung über die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums integral in das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organization) mit einbezogen wurde und seit 1995 in Kraft ist.¹⁵⁾ Während der auf den weltweiten Schutz von Filmdarstellern zielende **Pekinger Vertrag zum Schutz audiovisueller Darbietungen** noch nicht in Kraft ist, ist indes der **Vertrag von Marrakesch** zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für **blinde, seh- oder anderweitig lesebehinderte Personen** am 30. 9. 2016 in Kraft getreten.¹⁶⁾

Auf europäischer Ebene gelten mittlerweile die Rsp des EuGH¹⁷⁾ und – mitunter in Reaktion darauf – die europäische Rechtssetzung als urheberrechtliche Triebfedern und anerkannte Taktgeber: Beide lieferten und liefern maßgebliche Impulse für das europäische wie auch das (inter-)nationale Urheberrecht.¹⁸⁾ Im Bestreben, das Funktionieren des Binnenmarkts durch Rechtsangleichung zu fördern, zeugen die vergangenen drei Jahrzehnte von einer Art „Richtlinien-Gesetzgebung“ der EU, die zu zahlreichen europäischen Rechtsakten geführt hat.

Zum einen wurden durch RL bestimmte **Kategorien von Schöpfungen** harmonisiert wie zB durch die

- RL über den Rechtsschutz von Computerprogrammen („Software-RL“)¹⁹⁾ und die RL über den rechtlichen Schutz von Datenbanken („Datenbank-RL“).²⁰⁾

¹²⁾ BGBl I 99/2015 vom 13. 8. 2015, in Kraft getreten am 1. 10. 2015.

¹³⁾ BGBl I 27/2016 vom 20. 5. 2016, in Kraft getreten am 1. 6. 2016.

¹⁴⁾ Berner Übereinkunft in der Fassung von Paris (1896); Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) in der Fassung von Berlin (1908), Bern (1914), Rom (1928), Brüssel (1948), Stockholm (1967) und Paris (1971).

¹⁵⁾ Art 9–14 TRIPS enthalten Regelungen zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten.

¹⁶⁾ Weitere wichtige multilaterale Abkommen zum Urheberrechtsschutz sind das aus dem Jahr 1952 datierende – 1971 revidierte – Welturheberrechtsabkommen (WUA), das Römer Leistungsschutzabkommen aus dem Jahr 1961, das Genfer Tonträgerabkommen aus dem Jahr 1971 und das Brüsseler Satellitenabkommen aus dem Jahr 1974. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag WCT (WIPO Copyright Treaty) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger WPPT (WIPO Performances and Phonograms Treaty) – beide aus dem Jahr 1996 – sind in Österreich seit 2010 in Kraft.

¹⁷⁾ Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu wahren, legt der EuGH die Vorschriften des Unionsrechts und die in ihnen enthaltenen Begriffe idR autonom aus. Siehe EuGH 21. 10. 2010, C-467/08, *Padawan/SGAE*, MR-Int 2010, 115 (*Walter*); EuGH 16. 7. 2009, C-5/08, *Infopaq*, ÖBl-LS 2009/293 (*Büchtele*); EuGH 7. 12. 2006, C-306/05, *SGAE/Rafael Hoteles*, ÖBl 2007/20, 88 (*Dittrich*) = MR-Int 2006, 145 (*Mahr*).

¹⁸⁾ Siehe FN 16. Aus der umfangreichen Rsp des EuGH sind hervorzuheben: EuGH 3. 7. 2012, C-128/11, *UsedSoft/Oracle*, MR-Int 2012, 34 (*Walter*) zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts, EuGH 4. 10. 2011, C-403/08 und C-429/08, *Football Association Premier League*, wbl 2012/8, 40 ua zur Territorialität sowie EuGH 20. 10. 1993, C-92/92 und C-326/92, *Phil Collins*, GRURInt 1994, 53 zur verbotenen Diskriminierung von EU-/EWR-Angehörigen.

¹⁹⁾ Kodifizierung der Software-RL durch die RL 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009, ABl L 111 vom 5. 5. 2009, 16.

Zum anderen waren die Regelungsaspekte **werkartenübergreifend** ausgestaltet wie etwa bei der

- RL zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums („Vermiet- und Verleih-RL“),²¹⁾ bei der RL über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung („Kabel- und Satelliten-RL“),²²⁾ bei der RL über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte („Schutzdauer-RL“),²³⁾ bei der RL zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Info-RL“),²⁴⁾ bei der RL über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks („Folgerechts-RL“),²⁵⁾ bei der RL über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke²⁶⁾ und bei der RL über die kollektive Rechtswahrnehmung und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Musik („Verwertungsgesellschaften-RL“).²⁷⁾

Die **Rechtsdurchsetzung** wurde gestärkt durch die RL zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums („Enforcement-RL“),²⁸⁾ die Produktpiraterie-VO 2014²⁹⁾ und die Durchführungs-VO zur Produktpiraterie-VO 2014,³⁰⁾ welche alle den internationalen Handel mit Nachahmungsprodukten (Pirateriewaren) unterbinden wollen. Österreich hat zu letzterer das Produktpirateriegesetz 2004 erlassen.³¹⁾ Am 13. 9. 2017 wurden die Marrakesch-VO³²⁾ sowie die Marrakesch-RL³³⁾ zur

²⁰⁾ RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 77 vom 27. 3. 1996, 20.

²¹⁾ Kodifizierung der Vermiet- und Verleih-RL durch die RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006, ABl L 376 vom 27. 12. 2006, 28.

²²⁾ RL 93/83/EWG des Rates vom 27. 9. 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl L 248 vom 6. 10. 1993, 15.

²³⁾ Kodifizierung der Schutzdauer-RL durch die RL 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006, ABl L 372 vom 27. 12. 2006, 12; zuletzt geändert durch die RL 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 9. 2011, ABl L 265 vom 11. 10. 2011, 1.

²⁴⁾ RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 167 vom 22. 6. 2001, 10.

²⁵⁾ RL 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 9. 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl L 272 vom 13. 10. 2001, 32.

²⁶⁾ RL 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl L 299 vom 27. 10. 2012, 5.

²⁷⁾ RL 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 2. 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl L 84 vom 20. 3. 2014, 72.

²⁸⁾ RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl L 195 vom 2. 6. 2004, 16 (berichtigte Fassung). Dazu hat die EU-Kommission mit der Mitteilung „Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute“ einen „Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ vorgelegt, COM(2017) 707 und 708 final vom 29. 11. 2017.

²⁹⁾ VO (EU) 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 6. 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1383/2003 des Rates, ABl L 181 vom 29. 6. 2013, 15. Dazu *Donath*, Die neue Produktpiraterie-Verordnung, ÖBl 2014/15, 55; *Woller/Hofmarcher*, Die neue Produktpiraterieverordnung 2014, *ecolex* 2014, 54.

³⁰⁾ VO (EU) 1352/2013 der EU-Kommission vom 4. 12. 2013 zur Festlegung der in der VO (EU) 608/2013 durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl L 341 vom 18. 12. 2013, 10.

³¹⁾ Die Produktpiraterie-VO 2014 (s FN 29) enthält eine Entsprechungstabelle; Verweise aus dem (unverändert geltenden) Produktpirateriegesetz 2004 auf die (aufgehobene) Produktpiraterie-VO 2004 laufen dadurch nicht ins Leere.

³²⁾ VO (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 9. 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und